

**Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung
der Grundstücke im Verbandsgebiet des Zweckverbandes
Wasser/Abwasser Boddenküste
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)**

vom 07.05.2014

zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung öffentlich bekannt gemacht am 03.02.2016 auf der Homepage des ZWAB.

Auf der Grundlage der §§ 150, 154 i.V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 2, 6, 10 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) vom 20.01.2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

Geltungsbereich:

Gemeinden und Ortsteile Lubmin, Wusterhusen, Kröslin, Kemnitz, Loissin, Brünzow, Katzow, Neu Boltenhagen, Rubenow, Hanshagen, Züssow, Karlsburg, Groß Kiesow, Ranzin, Weitenhagen, Diedrichshagen, Hinrichshagen, Mesekenhagen, Levenhagen, Neuenkirchen, Behrenhoff, Dersekow, Dargelin, Lüssow, Gribow, Sassen-Trantow, Görmin, Bandelin, Wackerow und die Stadt Gützkow.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung von öffentlichen Schmutzwasseranlagen
- § 4 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 5 Einleitungsregelungen
- § 6 Grundstücksanschlusskanal, Art der Anschlüsse
- § 7 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 8 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 9 Abscheideanlagen
- § 10 Einleiterüberwachung
- § 11 Auskunftspflicht und Zutritt
- § 12 Besondere Anordnungen und Befreiungen
- § 13 Beiträge, Kostenersatz und Gebühren
- § 14 Haftung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Öffentlich – rechtliche Vereinbarungen
- § 17 Übergangsregelungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, nachfolgend „ZWAB“ genannt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers folgende öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung:

Kalkulationskreis I

Die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken mit eigenen Orts- und Gebietskläranlagen. Zur öffentlichen Einrichtung des Kalkulationskreises I gehören die Klärwerke, Sammler, Schächte, Pumpwerke, Druckrohrleitungen, Klärteiche, Druckentwässerungsanlagen, Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlusskanäle vom Schmutzwasserkanal bis auf die Grundstücksgrenze der anzuschließenden Grundstücke.

Kalkulationskreis II

Die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken mit Anschlussmöglichkeit an Ortsnetze mit Ortsverbindungen und Überleitungen in die Kläranlage der Hansestadt Greifswald. Zur öffentlichen Einrichtung des Kalkulationskreises II gehören die Sammler, Schächte, Pumpwerke, Druckrohrleitungen, Druckentwässerungsanlagen, Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlusskanäle vom Schmutzwasserkanal bis auf die Grundstücksgrenze der anzuschließenden Grundstücke.

Kalkulationskreis III

Die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken mit Anschlussmöglichkeit an Ortsnetze mit Ortsverbindung und Überleitung in die Kläranlage Jarmen. Zur öffentlichen Einrichtung des Kalkulationskreises III gehören die Sammler, Schächte, Pumpwerke, Druckrohrleitungen, Druckentwässerungsanlagen, Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlusskanäle vom Schmutzwasserkanal bis auf die Grundstücksgrenze der anzuschließenden Grundstücke.

Kalkulationskreis IV

Die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken mit Anschlussmöglichkeit an Ortsnetze mit Ortsverbindungen und Überleitungen in die Kläranlage der Stadt Wolgast. Zur öffentlichen Einrichtung des Kalkulationskreises IV gehören die Sammler, Schächte, Pumpwerke, Druckrohrleitungen, Druckentwässerungsanlagen, Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlusskanäle vom Schmutzwasserkanal bis auf die Grundstücksgrenze der anzuschließenden Grundstücke.

- (2) Grundstücke, deren Abwässer in nichtöffentliche, abflusslose Abwassergruben und Kleinkläranlagen entsorgt werden, werden durch die vorliegende Satzung nicht berührt.
- (3) Der ZWAB stellt zum Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung soweit möglich die öffentlichen Schmutzwasseranlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Lage, Art und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung oder Beseitigung bestimmt der ZWAB.
- (4) Der ZWAB kann durch von ihm Beauftragte seine Rechte wahrnehmen und Pflichten erfüllen lassen, soweit dies nach den zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen und

Vorschriften möglich und zulässig ist. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

- (5) Jegliche sonstige Vorschriften und Bestimmungen durch Gesetz, Verordnung oder behördliche Regelung - insbesondere abfall- und wasserrechtlicher Art, vor allem über wasserrechtliche Genehmigungs- und/oder Erlaubnispflichten - bleiben durch diese Satzung unberührt. Sie bestehen neben und unabhängig von dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Schmutzwasserbeseitigung

im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Rückstände sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung.

2. Schmutzwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten

Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser.

Nicht als Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutztem Boden aufgebracht zu werden, einschließlich Jauche und Gülle.

3. Öffentlicher Grundstücksanschlusskanal

Der öffentliche Grundstücksanschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze, beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke, der Kanal zwischen öffentlichem Straßenkanal und der ersten Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges, Platzes oder Grundstückes. Der Anteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage endet an der Grenze des öffentlichen Straßenraumes bzw. der ersten privaten Grundstücksgrenze. Der Grundstücksanschlusskanal verbindet die Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Schmutzwasseranlage.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die dem Sammeln, Vorbehandeln, Prüfen, Rückhalten, Ableiten und Klären des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.

Dazu gehören insbesondere Schmutzwassereinflüsse, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Hauskontrollschächte, Schmutzwasserprobeentnahmeschächte, Schmutzwassermessstellen,

Schmutzwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen sowie Speicherräume und Schmutzwasserleitungen einschließlich deren Absperreinrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Schmutzwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen sowie alle sonstigen auf dem Grundstück im Erdreich oder Baukörper verlegten Leitungen.

5. Grundstück, Grundstückseigentümer

- a) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder katastermäßig abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke aufgeführt ist.
- b) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

6. Einleiter

Einleiter sind diejenigen, die ihr Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleiten.

7. Schmutzwasservorbehandlungsanlagen

Schmutzwasservorbehandlungsanlagen auf den Grundstücken der Grundstückseigentümer sind technische Einrichtungen zur Verminderung oder Beseitigung der Schädlichkeit des Schmutzwassers (z. B. Kleinkläranlagen, Fettabscheideranlagen, Amalgamabscheider, Leichtflüssigkeitsabscheider, Koaleszenzabscheider und Neutralisationsanlagen). Das Schmutzwasser wird nach der Vorbehandlung auf den Grundstücken den öffentlichen Schmutzwasseranlagen zugeführt.

8. Anschlussberechtigte / Anschlusspflichtige

Anschlussberechtigte / Anschlusspflichtige an die öffentliche Schmutzwasseranlage sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, vor dem eine betriebsfertige öffentliche Schmutzwasseranlage liegt. Dem Grundstückseigentümer sind gleichgestellt die Wohnungseigentümer, die Wohnungserbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Inhaber und die Betreiber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Bausträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung von öffentlichen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die in § 2 Nr. 8 dieser Satzung aufgeführten Anschlussberechtigten / Anschlusspflichtigen sind nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihr die Anschlusspflicht auslösendes Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage

anzuschließen und diese zu benutzen (Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungspflicht).

Im Rahmen der Benutzungspflicht ist sämtliches Schmutzwasser des Grundstückes nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuleiten.

- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflicht tritt ein, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt, unabhängig davon, ob das Grundstück bebaut ist oder nicht.
- (3) Voraussetzung für die Berechtigung und Verpflichtung ist,
 - a) dass das Grundstück an eine für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straße (zu Straßen gehören auch Wege und Plätze) grenzt in der eine betriebsfertige öffentliche Schmutzwasseranlage vorhanden ist,
 - b) dass das Grundstück durch einen Zugang oder eine Zufahrt mit einer für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße verbunden ist,
oder,
 - c) dass ein dingliches oder durch Baulast abgesichertes Leitungsrecht bis zu einer für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße besteht.

Bei anderen Grundstücken kann der ZWAB auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.

- (4) Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der ZWAB.
Der ZWAB kann bei einem Grundstück den Anschluss versagen, wenn dieser wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen erfordert.
Das gilt nicht, wenn der Anschlusspflichtige sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (5) Ist eine öffentliche Schmutzwasseranlage betriebsfertig hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen. Hierzu erfolgt eine schriftliche Aufforderung durch den ZWAB.
Wird das Grundstück nicht innerhalb von 3 Monaten an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen, hat der Anschlusspflichtige einen begründeten schriftlichen Antrag auf Fristverlängerung an den ZWAB zu stellen.
Eine Überschreitung der Anschlussfrist bzw. bei Fristverlängerung eine Überschreitung der Nachfrist hat die Überprüfung der bestehenden Schmutzwasserentsorgung des anschlusspflichtigen Grundstückes und die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens durch den ZWAB zur Folge.
- (6) Wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage es erforderlich machen, kann der ZWAB die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen.
Diese gehen zu Lasten des Anschlusspflichtigen, wenn das Gemeinwohl, gesetzliche Vorgaben oder allgemein gültige technische Regelungen dies erfordern, in allen anderen Fällen zu Lasten des Verursachers.

- (7) Die Anschluss- und Benutzungspflicht besteht auch, wenn kein Freigefälle für die Ableitung der Schmutzwässer besteht und der Anschlusspflichtige daher den Anschluss nur mit einer Hebeanlage als Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß herstellen und betreiben kann.
- (8) Werden an Straßen, Wegen oder Plätzen, die noch nicht mit einer öffentlichen Schmutzwasseranlage ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so kann der Verband verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage für den späteren Anschluß vorbereitet wird; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (9) Sobald und soweit nach den vorstehenden Regelungen der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage möglich oder erfolgt ist, dürfen nichtöffentliche abflusslose Abwassergruben und/oder Kleinkläranlagen nur noch mit ausdrücklicher Genehmigung des ZWAB hergestellt und betrieben werden.
Vorhandene nichtöffentliche abflusslose Abwassergruben und/oder Kleinkläranlagen sind ordnungsgemäß zu entleeren und dicht zu setzen. Eine Nutzung der Anlage zur Regenerwassersammlung ist möglich. Jede bauliche Änderung und Nutzungsänderung der Anlage ist der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.
- (10) Der Anschlusspflichtige hat dem ZWAB unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen der Anschlußpflicht nach Absatz 2 entfallen.
- (11) Der ZWAB kann in begründeten Fällen die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage gestatten, wenn
- a) der Grundstückseigentümer einen Antrag auf Einleitung gestellt hat,
 - b) die Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht möglich ist,
 - c) eine Genehmigung durch den ZWAB erteilt wurde.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage ist gebührenpflichtig. Die Gebühr berechnet sich nach der Fläche, von der das Niederschlagswasser abgeleitet wird, der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge und der verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr nach § 12 Absatz 9 der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser des ZWAB.

- (12) Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte haben das Anbringen und Verlegen örtlicher Leitungen für die jeweilige öffentliche Einrichtung auf ihrem Grundstück zu dulden, wenn dieses an die Einrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Einrichtung benutzt wird oder wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung für das Grundstück sonst vorteilhaft ist. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 4

Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflicht nach § 3 dieser Satzung entfällt
- a) für Schmutzwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis,
 - b) für verunreinigtes Wasser, das im Rahmen einer Grundwassersanierung mit Zustimmung der Wasserbehörde entnommen und nach einer Behandlung wieder versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird,
 - c) für Schmutzwasser, das wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann,
 - d) für Schmutzwasser, dessen Übernahme auch technisch nicht möglich ist oder das wegen der Siedlungsstruktur das Schmutzwasser nicht gesondert beseitigt werden muß.

Die Anschluss- und Benutzungspflicht nach Buchstabe c) und d) entfällt nur, soweit und solange diesbezüglich eine Entscheidung der Wasserbehörde vorliegt [§ 40 Absatz 3 Nr.7 LWaG].

- (2) Der ZWAB kann auf Antrag von der Anschluss- und Benutzungspflicht befreien, wenn der Anschluss
- a) nur durch außergewöhnliche technische oder betriebliche Maßnahmen
und/oder
 - b) nur durch unverhältnismäßige Aufwendungen möglich und deshalb unzumutbar ist.

Die Befreiung muß im Hinblick auf das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere wasserwirtschaftlich, unbedenklich sein. Der Antrag muß durch den Anschlusspflichtigen innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim ZWAB gestellt werden.

- (3) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutzwässer beseitigt oder verwertet werden sollen, sofern diese Angaben nicht bereits den Bauvorlagen zum Bauantrag entnommen werden können.
- (4) Die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie wird erst mit Zugang des Bescheides wirksam.

§ 5

Einleitungsregelungen

- (1) Sowohl vor der erstmaligen Übernahme von Schmutzwasser eines Grundstücks in die öffentliche Schmutzwasseranlage als auch vor späteren wesentlichen Veränderungen ist bezüglich der Schmutzwasserart, der Schmutzwasserzusammensetzung und der Schmutzwassermenge sowie ggf. des zeitlichen Anfalls des Schmutzwassers der erforderliche

Nachweis der ordnungs- und satzungsmäßigen Schmutzwasserbeseitigung von dem Anschlusspflichtigen gegenüber dem ZWAB zu führen.

- (2) Ist der Anschlusspflichtige nicht der Grundstückseigentümer, so kann die Zustimmung des Grundstückseigentümers gefordert werden.
- (3) Von dem Anschlusspflichtigen sind Anschlussgenehmigungen schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn des Baus des Anschlusses beim ZWAB einzureichen. Der Anschlußantrag ist in Schriftform mit folgenden Mindestangaben zu stellen:
 - a) Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - b) Wasserverbrauch / Schmutzwasseranfall, Schmutzwasserbeschaffenheit,
 - c) Lageplan in angemessenem Maßstab, nicht kleiner als 1 : 1000, Nordpfeil,
 - d) Grundstücks- und Eigentumsangaben,
 - e) Grundrisse und Schnitte über bauliche Anlagen und Installationsplan sowie Höhenangaben in mNN oder mHN bezogen auf die Straßenhöhe.

Der ZWAB ist berechtigt, Formblätter für den Anschlussantrag und die Anschlussgenehmigung zu verwenden bzw. vorzuschreiben. Er kann weitere Unterlagen verlangen, wenn diese zur Beurteilung und Entscheidungsfindung notwendig sind.

- (4) Von dem Anschlusspflichtigen sind dem ZWAB außerdem die notwendigen Daten zur Aufnahme in das Kataster über die Einleitungen von Schmutzwasser in die „öffentliche Schmutzwasseranlage“ (Indirekteinleiterkataster) zur Verfügung zu stellen. Die Grunddaten des Indirekteinleiterkatasters werden mit Hilfe eines Erhebungsbogens ermittelt. Es sind folgende Daten zu unterbreiten, die vom ZWAB nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert werden:
 - a) Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Schmutzwasser anfällt;
 - b) Name, Vorname und Anschrift des Grundstückseigentümers;
 - c) Name, Vorname und Anschrift des Anschlusspflichtigen und weiterer nach dieser Satzung verantwortlicher Personen;
 - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen;
 - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken;
 - f) Einzelregelungen der satzungsgerechten Anschlußgenehmigung und der wasserrechtlichen Erlaubnis;
 - g) Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Schmutzwassers, getrennt nach Teilströmen;
 - h) Ergebnisse von Schmutzwasseruntersuchungen;
 - i) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Schmutzwässer nach Art, Menge und Zusammensetzung.

Bei bestehenden Indirekteinleitungen im Sinne dieser Satzung sind dem ZWAB binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des ZWAB hat der Anschlusspflichtige weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben.

Die gespeicherten Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

- (5) Niederschlagswasser darf nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Verschmutztes Niederschlagswasser, das aufgrund seines Verschmutzungsgrades nicht in den Niederschlagswasserkanal abgeführt werden darf, muss, mit vorheriger Genehmigung des ZWAB nach § 3 Absatz 11 dieser Satzung, in den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden.

§ 6

öffentlicher Grundstücksanschlusskanal, Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll für Schmutzwasser einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage erhalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des ZWAB zulässig. Die Art, Lage, Führung, lichte Weite und das Material des Grundstücksanschlusskanals einschließlich der Anordnung des Prüf- und Reinigungsschachtes und/oder der Prüf- und Reinigungsöffnung bestimmt der ZWAB.
- (2) Der ZWAB kann in Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben, bei Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise oder bei Garagenhöfen) gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen öffentlichen Grundstücksanschlusskanal erhalten. Durch Gebäudeabschlusswände voneinander getrennte Hauseinheiten sollen, soweit technisch möglich, einzeln in den gemeinsamen öffentlichen Grundstücksanschlusskanal entwässert werden.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von öffentlichen Grundstücksanschlusskanälen führt der ZWAB selbst oder ein durch ihn beauftragtes Unternehmen durch. Grundlage hierfür sind die baurechtlich genehmigten Bauvorlagen. Der Anschlussberechtigte darf die Arbeiten nicht selbständig ausführen.
- (4) Es ist zunächst nur die Herstellung eines öffentlichen Grundstücksanschlusskanals Pflicht des ZWAB. Die Heranführung weiterer öffentlicher Grundstücksanschlusskanäle, bedingt durch Grundstücksteilungen, zusätzliche Bebauungen u.ä., ist nur insofern durch den ZWAB zu realisieren, wie sie im Rahmen einer Gesamtinvestition, den Ort betreffend, sinnvoll ist. Spätere Anträge gehen zu Lasten des Anschlusspflichtigen.
- (5) Zur Gewährleistung des geforderten und Bewertung des vorhandenen technischen Standortes ist der ZWAB berechtigt, notwendige Erhebungen durchzuführen. Den Mitarbeitern des ZWAB sind bei entsprechender Ausweisung die notwendigen Informationen zu geben.

§ 7

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den DIN Normen 1986-100,4 und 30 und der DIN Norm EN 1610 oder einem diese DIN Normen ersetzenden Technischen Regelwerk, nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes M-V (LWaG), der Landesbauordnung M-V (LBauO) und den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften sowie nach den Vorschriften

dieser Satzung auf eigene Kosten des Grundstückseigentümers herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.

- (2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis hin zur öffentlichen Einrichtung sowie das Verfüllen von Rohrgräben dürfen nur von Fachunternehmen ausgeführt werden, die qualifiziert sind, die Verlegung von Abwasserleitungen und –Kanälen nach den DIN Normen DIN EN 1610 und DIN 1986-100,4 und 30 vorzunehmen. Für die Verantwortlichen des Betriebes muss eine erfolgreiche Teilnahme an einer durchgeführten Fachbetriebsschulung (z.B. des Güteschutzes für Kanalbau, Gütezeichen AK 3, der ZERT-Bau GmbH Fremdüberwachung Kanalbau, der Handwerkskammer Ostmecklenburg Vorpommern, der DWA-A-139, o.ä. Organisationen, eine auf europäischer Ebene erteilte gleichwertige Berechtigung ist einer durch eine Fachschulung nach deutschem Recht erlangten Berechtigung gleichzustellen) nachgewiesen werden. Gleiches gilt für die vor Ort verantwortlichen Personen. (z. B. Meister, Polier, Vorarbeiter). Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist von der Fachfirma durch das beim ZWAB erhältliche Formular „Herstellerbescheinigung“ mit einer Bestandszeichnung zu dokumentieren. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Vorlage der Herstellerbescheinigung beim ZWAB, in Betrieb genommen werden. Die Herstellerbescheinigung hat das Datum der Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Anschluss an den öffentlichen Grundstücksanschlusskanal und den aktuellen Zählerstand des Wassermessers zu enthalten. Die Errichtung eines Hauskontrollschachtes ist Pflicht des Anschlussberechtigten/pflichtigen.
- (3) Für alle neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen ist dem ZWAB der Dichtheitsnachweis durch ein Fachunternehmen vorzulegen, dass qualifiziert ist die Prüfung von Abwasserleitungen und –Kanälen nach DIN EN 1610 i.V.m. dem Arbeitsblatt DWA-A 139 vorzunehmen. Dies gilt nach DIN 1986-30, Tabelle 2 auch bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen die zum ersten Mal an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden sollen sowie bei Änderungen, Erweiterungen, oder der Beseitigung von Schäden an bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach DIN 1986-30, Tabelle 2 wiederkehrend auf Dichtigkeit zu prüfen.
- (4) Gegen Rückstau des Schmutzwassers aus dem Schmutzwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Als maßgebende Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschlusskanal, sofern die nach § 5 Absatz 3 dieser Satzung erteilte Anschlussgenehmigung nichts anderes festgelegt.
- (5) Abflussstörungen auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten sind durch diesen zu beseitigen. Er hat die Kosten dafür zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem ZWAB infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts entstehen. Im Fall einer Mängelfeststellung sind die Kosten der Überprüfung und die Mängelbeseitigung an den Grundstücksentwässerungsanlagen vom Anschlussberechtigten zu tragen.
- (6) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit dem ZWAB auf seine Kosten anzupassen, wenn

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
 - b) Änderungen oder Erweiterungen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen das erforderlich machen,
 - c) die Schmutzwasserzusammensetzung sich wesentlich ändert.
- (7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Der ZWAB legt im Einzelfall fest, auf welche Weise die Anpassung zu erfolgen hat.
- (8) Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde bedürfen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, bedürfen einer Indirekteinleitergenehmigung des ZWAB und der Unteren Wasserbehörde. Bis zur Abnahme dürfen die Rohrleitungsgräben nicht verfüllt werden.
- (9) Für öffentliche Schmutzwasseranlagen, die vor dem 03.10.1990 verlegt wurden und die sich zu diesem Zeitpunkt in Betrieb befanden, gelten die wasserrechtlichen Regelungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Einigungsvertrages und der daraus nachfolgenden Regelungen.
- (10) Kosten für Veränderungen an öffentlichen Schmutzwasseranlagen nach Absatz (9), trägt der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück sich die öffentliche Abwasseranlage befindet, soweit er die Veränderung veranlasst hat, bzw. die Gründe für die Veränderung setzt.
- (11) Es ist untersagt, private Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung des ZWAB an die öffentliche Einrichtung unmittelbar oder mittelbar anzuschließen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung des ZWAB herzustellen, zu verändern oder zu betreiben.
- (12) Bei Außerbetriebnahme/Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Grundstücksanschluss ordnungsgemäß durch ein nach Absatz 3 qualifiziertes Fachunternehmen, auf Kosten des Grundstückseigentümers, zu sichern und dies unverzüglich mit einer Bestandsplan- und Stilllegungszeichnung dem ZWAB anzuzeigen.
- (13) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für die Grundstücksentwässerungsanlage kann der Zweckverband in begründeten Einzelfällen Hausanschlüsse als Teile der Grundstücksentwässerungsanlage selbst herstellen oder herstellen lassen und beseitigen oder beseitigen lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für den Hausanschluss als Teil der Grundstücksentwässerungsanlage des an einen öffentlichen Grundstücksanschlusskanal anzuschließenden Grundstückes Grundstücke anderer Grundstückseigentümer in Anspruch zu nehmen sind und deren Einverständnis vorliegt (Hinterliegersituation). Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen stehen die vom Zweckverband hergestellten Hausanschlüsse als Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen im Eigentum der Eigentümer der anzuschließenden Grundstücke und deren Verantwortlichkeit für den Betrieb, die Unterhaltung und die Änderung gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift. Der Aufwand für die Herstellung oder Beseitigung eines zur Grundstücksentwässerungsanlage gehörenden Hausanschlusses ist dem Zweckverband in der

tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses oder mit der Beendigung der Baumaßnahme zu dessen Beseitigung, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung. Die §§ 6, 7 und 8 der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser gelten entsprechend. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Der ZWAB macht die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung und seiner Zustimmung, die unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt wird, abhängig, wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Schmutzwassers dies erfordert. Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Schmutzwässer, wie z.B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann der ZWAB vorsorglich verlangen, dass solche Schmutzwässer gespeichert und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss dem ZWAB gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Schmutzwässer unbedenklich in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt werden.
- (2) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf – vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des ZWAB im jeweiligen Einzelfall – solches Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, das auf Grund seiner Inhaltsstoffe
 - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährdet
oder
 - b) das in der Schmutzwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt
oder
 - c) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung des ZWAB als Gewässereinleiter nicht vereinbar ist
oder
 - d) die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammbehandlung oder Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung erschwert
oder
 - e) die Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihr Funktionsfähigkeit, Betriebssicherheit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert.
- (3) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentliche Schmutzwasseranlage sind – vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des ZWAB im jeweiligen Einzelfall – insbesondere Schmutzwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft ausgeschlossen:
 - a) Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen und Verstopfungen führen können, z.B.
 - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur,
 - Kalk, Zement und andere Baustoffe, Schutt, Kies

- Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
 - Schlamm
- b) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
- c) Schmutzwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen,
- d) Schmutzwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird,
- e) Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien,
- f) Schmutzwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird; hierzu gehört auch Kühlwasser, ausgenommen geringfügige Mengen,
- g) belastetes Schmutzwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen, ausgenommen geringfügige Mengen,
- h) farbstoffhaltiges Schmutzwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
- i) Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind, sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind, z.B.
- Säuren und Laugen,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Blut, Molke,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
 - Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, welche die Ölabscheidung verhindern,
 - Emulsionen von Mineralölprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
 - Carbide, die Acetylen bilden,
 - spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z.B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat, in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,
 - radioaktive Stoffe,

Grenzwerte nach Absatz 4 werden berücksichtigt.

- j) Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Schmutzwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte oder/und Anforderungen nach Absatz 4 überschritten werden.

- (4) a) Bei Einleitungen von gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen und ähnlichen Schmutzwässern sind – vorbehaltlich einer anders lautenden Regelung des Verbandes im jeweiligen Einzelfall – für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers folgende Grenzwerte und/oder Anforderungen einzuhalten:

1. <u>Allgemeine Parameter</u>	<u>Grenzwerte</u>
a) Temperatur weniger als	35 °C
b) pH-Wert	mindestens 6,5 höchstens 10,0
c) absetzbare Stoffe nach 0,5h	6 ml/l
d) Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5)	600 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1200 mg/l
2. <u>Organische Stoffe und Stoffkenngrößen</u>	
a) u.a. verseifbare Öle, Fette und Fettsäure	250 mg/l
b) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
c) Leichtflüssige halogenierte Kohlen- Wasserstoffe (LHKW) als Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1,- Trichlorethan, Dichloremethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
d) Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser mischbar und biologisch abbaubar jedoch nicht größer als Löslichkeit	10 g/l
3. <u>Metalle und Metalloide</u>	
- Antimon (Sb)	0,5 mg/l
- Arsen (As)	0,5 mg/l
- Barium (Ba)	5 mg/l
- Blei (Pb)	1 mg/l
- Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
- Chrom (sechswertig) (Cr)	0,2 mg/l
- Chrom (Cr)	1 mg/l
- Cobalt (Co)	2 mg/l
- Kupfer (Cu)	1 mg/l
- Nickel (Ni)	1 mg/l
- Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
- Selen (Se)	1 mg/l
- Silber (Ag)	0,5 mg/l
- Zink (Zn)	5 mg/l
- Zinn (Sn)	5 mg/l

4. weitere Anorganische Stoffe

- Phosphor	(P _{ges})	50 mg/l
- Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	150 mg/l
- Stickstoff aus Nitrit	(NO ₂ -N)	10 mg/l
- Cyanid, gesamt	(Cn)	20 mg/l
- Cyanid, leicht freisetzbar		0,5 mg/l
- Fluorid	(F)	50 mg/l
- Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
- Sulfid	(S)	2 mg/l

Für die nicht aufgeführten Parameter gilt der Anhang A.1 des DWA - Arbeitsblattes DWA-M 115-2 („Richtwerte für Einleitungen nicht häuslichen Schmutzwassers in öffentliche Schmutzwasseranlagen“).

Für die Untersuchung des jeweiligen Parameters gelten die Verfahren des Anhang A.2 des DWA – Arbeitsblattes DWA-M 115-2 („Untersuchungsverfahren – Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung DEV“) in der jeweils gültigen Fassung.

- b) Anforderungen, die im Abwasserteilstrom und am Übergabeschacht (Hauskontrollschacht) zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

Sofern durch gefährliche Stoffe in Schmutzwässern Gefahren nach Absatz (2) lit. a) bis e) auftreten können, legt der ZWAB im Einzelfall – unabhängig von der Regelung in Absatz 1 – die notwendigen Anforderungen fest.

- (5) Eine Verdünnung/Durchmischung zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich aus den Einleitbedingungen nach den Absätzen 1 bis 4 ergeben, ist nicht zulässig.
- (6) Abweichungen davon und von den in den Absätzen 1 bis 5 festgelegten Begrenzungen wird der ZWAB im Einzelfall auf Antrag des Einleiters dann zulassen und solange erlauben, wie dies nach der Besonderheit des Falles sowie auf Grund geringer Konzentrationen bzw. Frachten vertretbar ist und die biologische Unbedenklichkeit von Einleitern nachgewiesen wird. Der ZWAB kann dazu die Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens verlangen.
- (7) Einleiter nach Absatz 4, bei denen die dort aufgeführten Grenzwerte und/oder Anforderungen einzuhalten sind, haben durch regelmäßige geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen. Dabei sind die Untersuchungsverfahren des Anhang A.2 des DWA – Arbeitsblattes DWA – M 115-2 anzuwenden. Der ZWAB kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsverfahren vorschreiben oder zulassen. Die Untersuchungsverfahren werden nach Maßgabe der Regelung in Absatz 4 fortgeschrieben. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Der ZWAB kann im Einzelfall die Einhaltung längerer Aufbewahrungsfristen verlangen. Bei Überschreitungen der Grenzwerte hat der Einleiter den

ZWAB schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wobei dieser prüft, ob eine Erlaubnis erforderlich wird.

- (8) Zum Schutz der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Schmutzwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten auch Frachtbegrenzungen festgelegt werden. Bei nennenswerten Frachten hat der Einleiter den ZWAB davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (9) Die Einleitung von gefährlichen Stoffen, insbesondere der Stoffe der Liste I (sog. Schwarze Liste) des Anhanges der EG-Gewässerschutzrichtlinie vom 4. Mai 1976 (siehe Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist) in der jeweils gültigen Fassung, die wegen ihrer Giftigkeit, Langlebigkeit und Anreicherungsfähigkeit im ökologischen System ausgewählt worden sind, ist dem ZWAB rechtzeitig vor der Einleitung anzuzeigen. Der ZWAB prüft, ob auf Grund geringfügiger Konzentrationen oder Frachten die Einleitung keiner Erlaubnis bedarf. Ob darüber hinausgehende Konzentrationen oder Frachten erlaubnisfähig sind, richtet sich nach den in Absatz 6 gestellten Anforderungen.
- (10) Die Einleitung von Grundwasser und Drainagewasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage ist nicht zulässig. Gleiches gilt für den Anschluss von Dampfleitungen an die öffentliche Schmutzwasseranlage. Ausnahmen können nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere nach Absatz 6, und unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen zur Wasserhaltung bei Baumaßnahmen – wenn eine unmittelbare Rückführung in das Grundwasser rechtlich und tatsächlich nicht möglich ist – auf schriftlichen Antrag des Einleiters vom ZWAB erlaubt werden. Die Erlaubnis erfolgt befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (11) Der Einleiter hat dem ZWAB unverzüglich mitzuteilen, wenn
 - a) gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist,
 - b) Störungen beim Betrieb von Schmutzwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, welche die Beschaffenheit des Schmutzwassers verändern oder verändern können auftreten.

§ 9

Abscheideanlagen

- (1) Anschlusspflichtige und/oder Einleiter, bei denen Rückstände von Benzin, Benzol, Heizöl, sonstige Leichtflüssigkeiten oder Fette anfallen oder in denen derartige Stoffe gelagert werden, haben erforderlichenfalls nach Anweisung des ZWAB Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen (Abscheider). Art und Einbaustelle dieser Vorrichtung haben nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Die Abscheideanlagen werden in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert und gereinigt. Die Entleerung und Reinigung der Abscheideanlagen hat der Betreiber dieser Anlagen selbständig und in eigener Verantwortlichkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen. Der Anschlusspflichtige haftet für jeden Schaden, der aus der Verletzung dieser Pflichten entsteht.

Nach § 8 dieser Satzung können im Einzelfall weitere Anforderungen an den Bau von Abscheideanlagen gestellt werden.

- (2) Abscheidegut darf weder an der Abscheideanlage noch an einer anderen Stelle der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat dem ZWAB unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Abscheideanlagen nicht mehr benötigt oder zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

§ 10 Einleiterüberwachung

- (1) Bei gewerblicher und industrieller Nutzung eines Grundstückes kann der ZWAB verlangen, dass auf Kosten des Anschlusspflichtigen
 - a) zur Messung und zur Registrierung der Abwassermengen und der Abwasserbeschaffenheit Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden,
 - b) an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben und Einrichtungen zur Aufnahme von Meßstellen eingebaut oder verändert werden.

Dies gilt auch für andere Grundstücke mit Schmutzwässern, die – gleich oder ähnlich den Schmutzwässern aus gewerblichen oder industriellen Betrieben – in besonderem Maße geeignet sind, Gefahren, Beeinträchtigungen oder Erschwerungen der in § 8 Absatz. 2 dieser Satzung genannten Art hervorzurufen.

- (2) Der ZWAB kann im Rahmen der Einleiterüberwachung eigenständig auf dem Grundstück Messungen durchführen und Untersuchungen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Beauftragten des ZWAB sind berechtigt, Proben zu entnehmen
 - a) aus Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere aus Hauskontrollschächten und an Schmutzwasservorbehandlungsanlagen,
 - b) aus den sonstigen Abwasseranlagen,
 - c) von den zur öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) anzuliefernden Schmutzwässern, insbesondere Klärschlamm aus Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben und Abscheidegut nach § 9 dieser Satzung oder
 - d) an anderer geeigneter Stelle, sofern dies zur Beurteilung der Wasserinhaltsstoffe erforderlich ist.
- (3) Die Kosten der in Absatz 2 lit. a) genannten Überprüfung hat der Anschlusspflichtige in der tatsächlich angefallenen Höhe zu tragen, falls das Untersuchungsergebnis zu Beanstandungen führt. Die Kosten der in Absatz 2 lit. b), c) und d) genannten Überprüfungen hat er in der tatsächlich angefallenen Höhe zu tragen, wenn der Grund der Beanstandungen ihm zuzurechnen ist.

- (4) Die analytischen Untersuchungen der Abwässer im Hinblick auf die Benutzungsbedingungen nach § 8 dieser Satzung werden nach den dort aufgeführten Untersuchungsmethoden durchgeführt. Abweichungen hiervon werden entsprechend § 8 Absatz 7, Satz 3 dieser Satzung behandelt.
- (5) Auf Verlangen des ZWAB hat/haben der/die Anschlusspflichtige(n) und/oder der/die Einleiter einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.
- (6) Der ZWAB kann im Rahmen der Einleiterüberwachung Unterlagen und Angaben verlangen, insbesondere wenn dies erforderlich ist
 - a) zur Erfassung und regelmäßigen Überwachung sowie Bewertung von Abwasserleitungen
und/oder
 - b) zur wirkungsvollen Schadenbegrenzung oder -vermeidung bei möglichen, die Schmutzwasserbeseitigung berührenden Störfällen.

§ 11

Auskunftspflicht und Zutritt

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem ZWAB alle zum Vollzug der Satzung sowie zur Errechnung der Abwassergebühren und eventueller Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte einschließlich des notwendigen Zutritts zu erteilen.
- (2) Der ZWAB und/oder von ihm Beauftragte sind jederzeit berechtigt, das Grundstück und alle Anlagenteile auf dem Grundstück ungehindert zu betreten, um die Grundstücksentwässerung in Verbindung mit dem Vollzug der Satzung zu überprüfen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen – insbesondere Prüf- und Reinigungsschächte, Hauskontrollschächte, Hebeanlagen, Rückstauverschlüsse, Abwasserprobeentnahmeschächte und –stellen, Meßstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen und Absperrvorrichtungen – müssen stets zugänglich, im Falle der Grundleitungen prüfbar sein.
- (3) Die Bediensteten des ZWAB oder von ihm Beauftragte haben sich durch einen vom ZWAB ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht des ZWAB auszuweisen.

§ 12

Besondere Anordnungen und Befreiungen

- (1) Der ZWAB kann über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, um Gefahren abzuwenden, durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, oder um Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Sie kann von den Vorschriften dieser Satzung abweichen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder/und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 13

Beiträge, Kostenersatz und Gebühren

Für die Einleitung von Schmutzwässern in die öffentliche Schmutzwasseranlage, für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie ihrer Benutzung, für Abwasseruntersuchungen, die gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung zu Beanstandungen führen, erhebt der ZWAB Gebühren und Beiträge bzw. fordert Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Haftung/Überbauungsverbot

- (1) Der Anschlusspflichtige und/oder der Einleiter haften für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Schmutzwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung und/oder eines mangelhaften Zustandes deren Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (2) Kommt es zu einer unzulässigen Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage
 - a) und besteht für den ZWAB die Besorgnis, daß eine Störung, Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der Schmutzwasserbeseitigung eintreten könnte bzw. eintritt, oder
 - b) fallen erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Schmutzwasserbeseitigung an,
 so hat/haben der/die Anschlusspflichtige(n) und/oder der/die Einleiter dem Verband alle damit verbundenen Kosten zu erstatten; dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs des Verbandes zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art.
- (3) Über Schmutzwasserentsorgungsanlagen, die gemäß § 1 dieser Satzung zur öffentlichen Einrichtung gehören, ist zur Sicherung des Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung ein Schutzstreifen entsprechend den DIN Normen frei zu halten. Eine Überbauung insbesondere mit betriebsfremden Bauwerken bzw. Bepflanzung mit tief wurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon können, wenn gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind, nach vorheriger schriftlicher Antragstellung durch den ZWAB zugelassen werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 134, Absatz 1, Ziff. 1 – 6 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Absatz 1 im Rahmen der Benutzungspflicht nicht sämtliches Schmutzwasser des Grundstücks nach Maßgabe der Satzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuleitet und der Benutzungspflicht zuwiderhandelt.

- b) § 5 Absatz 5
Niederschlagswasser in die nach dem Trennsystem arbeitende Schmutzwasseranlage einleitet. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Schmutzwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.
 - c) § 7
seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Maßgaben des § 7 herstellt, in Betrieb setzt, betreibt, unterhält oder ändert und insbesondere den erforderlichen Dichtigkeitsnachweis nicht erbringt
 - d) § 8 Absätze 2, 3, 4, und 5
Abwässer oder Stoffe in die Schmutzwasseranlage einleitet, die von der Einleitung ausgeschlossen sind oder bei deren Einleitung festgesetzte Grenzwerte überschritten werden,
 - e) § 8 Absatz 8
dem ZWAB nennenswerte Frachten nicht mitgeteilt hat,
 - f) § 8 Absatz 10
Grundwasser und/oder Drainagewasser sowie Wasser aus Schwimmbecken ohne Erlaubnis des ZWAB in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
 - g) § 8 Absatz 11
dem ZWAB nicht unverzüglich mitteilt, wenn
 - aa) gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen und damit zu rechnen ist,
 - bb) Störungen beim Betrieb von Schmutzwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, welche die Beschaffenheit des Schmutzwassers verändern oder verändern können, auftreten.
 - h) § 9 Absätze 1 bis 3
zum Betrieb von gesonderten Abscheideanlagen verpflichtet wäre, dies jedoch unterläßt.
 - i) § 11 Absätze 1 und 2
dem ZWAB nicht alle zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte erteilt und das Zutrittsrecht verwehrt.
 - j) § 14 Absätze 1 und 2
Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen verursacht und/oder zweckentfremdet nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
- (3) Nimmt der Pflichtige eine ihm aufgrund dieser Satzung obliegende Handlung nicht vor oder handelt er der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu dulden oder zu unterlassen,

so kann, entsprechend den Vorgaben des SOG M-V, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist durch den ZWAB ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50.000,00 EURO festgesetzt werden; bei Weigerung des Verpflichteten kann der ZWAB nach vorheriger schriftlicher Androhung die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

§ 16

Öffentlich–rechtliche Vereinbarungen

Unberührt bleiben die vom ZWAB oder dessen Rechtsvorgängern in öffentlich–rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

§ 17

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungs- und/oder Erlaubnisverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Schmutzwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht nach den in § 8 dieser Satzung aufgeführten Regelungen des Benutzungsrechts entsprechen, hat der Anschlusspflichtige innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung anzupassen.
- (3) Kann die Frist nach Absatz 2 aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden und ist die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung bzw. die öffentliche Schmutzwasseranlage nicht gefährdet, so kann diese Frist auf Antrag des Anschlusspflichtigen verlängert werden. Der Anschlusspflichtige hat dazu dem ZWAB verbindliche Angaben darüber zu machen, in welcher Zeit und auf welche Art und Weise Maßnahmen ergriffen werden. Der ZWAB legt dann im Einzelfall fest, in welcher Frist die Anpassung nach Absatz 2 vorgenommen werden muß. Die Einleitung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag für den bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen, zulässigen Umfang der Einleitung als erlaubt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diedrichshagen, 20.01.2016

Dr. Harecks
Verbandsvorsteher

Die vorstehende erste Änderungssatzung zur Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung wurde am 26.01.2016 der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.